

Philosophischer Sprechsaal.

Anmerkungen zur Recension meiner Schrift: „Was ist Wahrheit?“

(Jahrbuch für Philosophie. Jahrgang 1902, S. 150.)

Wenn der Herr Rec. verlangt, dass ich die Berechtigung des wissenschaftlichen Bestrebens beweisen müsse, begeht er einen *circulus vitiosus* und fordert mich zu einem solchen auf. Denn ein solcher Beweis wäre auch bereits ein wissenschaftliches Bestreben, wie es die Recension doch wohl auch sein soll. Jedes wissenschaftliche Bestreben setzt seine Berechtigung aber bereits voraus.

Auch die Recension setzt also ebenso wie die gegen mich ins Feld geführte Kritik des ontologischen Beweises die Berechtigung des wissenschaftlichen Bestrebens bereits voraus.

Uebrigens habe ich nicht geschlossen, wie der Herr Rec. vorgiebt, nämlich: es gibt ein berechtigtes wissenschaftliches Streben; die Wahrheit ist die Voraussetzung dieses Strebens; also existirt die Wahrheit.

Der Satz: „Die Wahrheit ist die Voraussetzung des berechtigten wissenschaftlichen Strebens“, will doch wohl geradezu umgekehrt sagen: nur weil es eine Wahrheit gibt, ist das wissenschaftliche Bestreben berechtigt, oder was dasselbe ist: jedes wissenschaftliche Streben, welches das Dasein der Wahrheit leugnet, hebt sich selbst auf, spricht sich selbst die Berechtigung ab (auch wenn es nur theilweise die Wahrheit zu erreichen sucht).

Der meiner Schrift zu entnehmende Beweis für das Dasein (die Existenz) der Wahrheit besteht in folgender Gedankenkette:

1) Was denknothwendig ist, ist wahr; was nicht denknothwendig ist, braucht nicht wahr zu sein. [Diesem Satz beugt sich auch die Kritik des ontologischen Beweises, weil sie eben zeigen will, es sei nicht denknothwendig, von einem Begriff (Gedankeninhalt) auf dessen Existenz zu schliessen.]

2) Ein Specialfall von 1) ist der Satz des Widerspruchs, den ich so formulire: ich denke falsch, wenn ich eine Sache (Gedankeninhalt) gleichzeitig bejahe und verneine.

3) Ein Specialfall von 2) ist der Satz: ich denke falsch, wenn ich sage, ein Gedankeninhalt existirt und existirt gleichzeitig nicht.

4) Ein Specialfall von 3) ist der Satz: „die Wahrheit existirt nicht.“ Der Satz will nämlich eine Wahrheit sein und bestreitet, dass es eine solche gibt. Er bejaht und verneint gleichzeitig die Existenz der Wahrheit.

5) Der Gedanke: „es ist unmöglich zu sagen, dass die Wahrheit nicht existirt“ ist identisch mit dem Gedanken: „die Wahrheit muss existiren.“

Hierbei ist nirgends, wie fälschlich beim ontologischen Beweise vom Inhalt eines Begriffes auf das Dasein des Begriffes geschlossen. Es kommt vielmehr nur die einzig zulässige Methode der Wahrheitsforschung, nämlich die Anwendung des Satzes des Widerspruches zur Geltung, mit der Voraussetzung, die jede Recension wie auch die Kritik des ontologischen Beweises machen muss, nämlich mit der Voraussetzung: was dennothwendig ist, ist wahr.

Zu der mir vorgeworfenen, auffälligsten Verwechslung der ontologischen Ordnung mit der logischen, die mit der vorhergehenden Beweisführung nichts zu thun hat, bemerke ich, dass ich vorher in meiner Schrift gezeigt habe, dass die Welt der Thatsachen lediglich in einer Welt von Wahrnehmungsurtheilen besteht. Wir kennen nur eine Welt von Wahrnehmungsurtheilen.

Schliesslich habe ich nie und nimmer gesagt: alles ist wahr, was in sich nicht widerspruchsvoll ist, sondern ich habe mit Nachdruck gesagt: alles, was weder in sich widerspruchsvoll ist, noch irgend einer andern Wahrheit (Thatsache) widerspricht, muss wahr sein. Letzteres lässt sich gerade vom Standpunkt des Herrn Rec. aus streng beweisen.

H. Kossuth.